

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

No. 9.

Mittwoch den 24. Februar

1836.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Durch Dekret des K. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. wurde die Vornahme einer öffentlichen Affords-Verhandlung über die Unterhaltung der Neckar-Floßstraße von Rotweil bis Eischingen auf weitere 6 Jahre verfügt. Die Affords-Verhandlung wird am 10. März v. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Oberndorf beginnen, was andurch der Flößerschaft bekannt gemacht wird.

Calw, 16. Feb. 1836.

K. Oberamt.

Engelsbrand, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Schuldenliquidation.) In der Ganntsache des Jakob Fischer, Tagelöhners zu Engelsbrand, wird die Schulden-Liquidation und der Vergleichs-Versuch am

Dienstag den 15. März 1836

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Engelsbrand vorgenommen werden, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung hiemit vorgeladen werden.

Neuenbürg, 12. Feb. 1836.

K. Oberamtsgericht.

K n a p p.

Nach Maasgabe des Abgabengesetzes vom 24. Dez. 1833 Art. 3 Reg. Bl. v. 1833 Nr. 57 unterliegen die Besoldungen und Pensionen der Besteuerung für das

Staatsjahr 18³⁵/₃₆ nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. Jun. 1821 mit der Abweichung, daß die Steuer auf $\frac{3}{4}$ Teile der im § 31 des letztgedachten Gesetzes bestimmten Sätze regulirt ist. Es werden daher alle, welche nach § 26 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 von ihren Besoldungen, Gehalten, Pensionen oder sonstigen Einkommen die Steuer zu entrichten haben, hiemit öffentlich aufgerufen, ihre diesfallsigen Forderungen für das Staatsjahr 18³⁵/₃₆ nach der vorgeschriebenen Form unfehlbar binnen 10 Tagen der unterzeichneten Stelle zu übergeben.

Schließlich werden die Steuerpatenten auf die im Wochenblatt von 1829 Nr. 52 S. 237 und 238 eingerückte Vorschrift und die Verfügung des K. Finanzministeriums vom 30. Dez. 1833 Reg. Bl. Nr. 58 aufmerksam gemacht.

Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, dasjenige Calwer Wochenblatt, in welches dieses Ausschreiben aufgenommen ist, bei allen Besoldungs- und Pensions-Steuerpflichtigen des Orts, welchen dieses Blatt nicht von selbst zukommt, sogleich circuliren zu lassen. Hierbei wird bemerkt, daß nur diejenigen Personen spezifizierte Forderungen einschicken dürfen, bei denen sich ihr Einkommen gegen fern verändert hat. Neuenbürg, 10. Feb. 1836.

K. Oberamt.

Altenar Schiebel.

Den Ortsvorstehern wird von nachstehendem Erlaß der K. Regierung des Schwarzwaldkreises zu ihrer Nachachtung Eröffnung gemacht.

Den 17. Feb. 1836.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.

Das K. Ministerium des Innern hat auf die in Gemäßheit des diesseitigen Erlasses vom 23. Juni vorigen Jahrs von den Oberämtern erstatteten Berichte, betreffend den Handels-Betrieb ausländischer Juden im Königreich unterm 4. dieses Monats Folgendes zu erkennen geben.

Das Israeliten-Gesetz handle zunächst nur von den Verhältnissen der einheimischen Israeliten, in Absicht auf die Behandlung der ausländischen Juden, welche in das Königreich kommen, habe dieses Gesetz in der Hauptsache an der frühern Gesetzgebung nichts geändert, vielmehr enthalte der Artikel 9. des fraglichen Gesetzes ausdrücklich die Bestimmung, daß es in Ansehung ihrer, bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Verbleiben haben solle.

Nach der Gesetzgebung, namentlich nach dem Polizei-Gesetz vom 11. Septbr. 1807 §. 10., der Verordnung vom 15. Junii 1814, Ziffer IV. und nach der Verordnung vom 13. Oktober 1823 §. 2. lit. a. und b. auf welche im §. 7. der angeführten Vollziehungs-Versüfung mit Beziehung auf den obigen Artikel 9. verwiesen, und deren genaue Beobachtung sämtlichen Polizei-Behörden wiederholt aufgegeben worden sey, sey nun, was den Handels-Betrieb der ausländischen Juden anbelangt, nur den berechtigten Handels-Juden der Besuch der inländischen Jahrmärkte gestattet, außer den Jahrmärkten aber jeder weitere Handels-Verkehr, insbesondere das Hausiren, untersagt, und in Uebereinstimmung hiemit verbiete der §. 9. dieser Vollziehungs-Versüfung den ausländischen Juden mit Ausnahme der Marktzeit nicht bloß den kaufmännischen Detail-Handel, sondern auch jede Art von Schacher-Gewerbe, und zwar letzteres unter Strafandrohung.

Unter den Gewerben, welche im Artikel 36. des Israeliten-Gesetzes im Gegensatz zu den ordentlichen Gewerben neben dem Hausir-Handel in Ziffer 2—5 bezeichnet seyen, worin die Israeliten mit Rücksichtnahme auf die schädliche Art und Weise, wie sie die fraglichen Gewerbe gewöhnlich betreiben, nach dem gedachten Gesetz besondere Beschränkungen unterliegen, sey bloß das Vieh-Verstellen, nicht aber der sonstige Vieh-Handel genannt.

Aus den ständischen Verhandlungen über das gedachte Gesetz ergebe sich, daß zwar in dem Regierungsentwurf (§. 27 Ziff. 6) der Viehhandel, soweit solcher außer der Verbindung mit dem Feldbau und der Viehzucht betrieben werde, aus dem gleichen Grunde der Schädlichkeit dieses Gewerbes in den Händen der Juden, den übrigen als Schachergewer-

be bezeichneten Gewerbsarten beigelegt war, daß aber diese Bestimmung bei der Berathung in der Ständeversammlung keine Unterstützung gefunden habe, und daher nach dem Antrag der Letztern bei der definitiven Redaktion des mehrerwähnten Gesetzes hinweggelassen worden sei.

Der Viehhandel der Israeliten gehöre daher allerdings nicht unter die jüdischen Schachergewerbe im gesetzlichen Sinne, auch sei es hienach nicht in der Absicht gelegen, den im Umherziehen betriebenen Viehhandel, zu welchem die ausländischen Juden, obgleich ihnen der Betrieb eines Hausir-Gewerbes im Königreich von jeher untersagt gewesen, auch früher schon zugelassen worden, unter dem Hausirhandel zu subsumiren, zu dessen Gegenständen zunächst nur solche zünftige oder unzüchtige Waaren und Fabrikate gerechnet werden, welche von den Verkäufern umhergetragen und in den Häusern ihrer Abnehmer zum Verkauf angeboten werden, und wobei verschiedene Rücksichten, die der Natur der Sache nach bei dem Viehhandel theils gar nicht, theils wenigstens in geringerem Grade zutreffen, zu Beschränkungen und zu Einführung einer polizeilichen Controle, Beaufsichtigung, wie solche nun in der allgemeinen Gewerbeordnung in Absicht auf den Hausirhandel festgesetzt seyen, Veranlassung gegeben haben.

In soferne jedoch der fragliche Handel aus allgemeinen Gründen keine Begünstigung verdiene, insbesondere aber unter dem Schutze dieses Handels, Uebertretungen des in dem Gesetz verbotenen Viehverstellens leicht verdeckt werden können, auch die inländischen Viehhändler wenigstens in der Praxis im Falle des Betriebs ihres Gewerbes im Umherziehen gleich andern Hausirhändlern behandelt werden; so unterliege es keinem Anstande, bei den ausländischen Juden, welche außer der Marktzeit mit Vieh im Lande handeln wollen, die Vorschriften in Anwendung zu bringen, wie solche in Absicht auf den Hausirhandel der Ausländer überhaupt bestehen, und diesen Handel daher auch von der Einholung einer vorgängigen Erlaubniß der betreffenden Regierungsbehörde abhängig zu machen, welche im eintretenden Falle nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerial-Versüfung vom 24. Feb. 1831 zu behandeln und zu bemessen sei.

Dagegen liege kein Grund vor, den ausländischen Juden, welche die Bedingung für den Eintritt der Fremden ins Königreich überhaupt erfüllen, den Besuch der inländischen Viehmärkte, noch weniger aber den bloßen Aukauf von Vieh im Lande zu erschweren, vielmehr bleibe ihnen unter der obigen Voraussetzung und auf die angegebene Art unbenommen, diesem

Hande
Neu
Ca
den D
versteig
lung i

Wozu
den we
Calw

Cal
Kammer
rang d
und die
genehm
für die

Diese
fallige

vorgeno
werden.
gelassen
und So
Baubea
und wel
treffende
daß sie
liche, ei
kommt

Der
nicht vo
von der
Den 2

Wil
in Be
S ä g m

Handelsgewerbe noch ferner ungehindert obzuliegen.
Neutlingen, 18. Jan. 1836.

Calw. (Zucker Verkauf.) Am kommenden Donnerstag den 25. dieß, Vormittags 9 Uhr, versteigert unterzeichnete Stelle gegen baare Bezahlung in angemessenen Parthien:

320 Pfund Zucker und
32 Pfund Candis.

Wozu die Kaufsliebhaber in das Wäglökal eingeladen werden.

Calw, 20. Feb. 1836.

K. NebenZollamt 1. Cl.

Calw. (Bau-Afford.) Nach hohem Finanz-Kammerlichen Erlaß vom 8. Januar ist die Verbesserung der oberamtsgerichtlichen Gefängnisse in Calw und die Erbauung einer Gefangenwärter's Wohnung genehmigt, und betragen die Ueberschlags-Summen für die einzelnen Arbeiten

Abbruch und Grabarbeit	44 fl. 22 fr.
Maurer und Steinhauerarbeit	921 fl. 5 fr.
Gypsarbeit	171 fl. 43 fr.
Zimmerarbeit	1430 fl. 30 fr.
Schreinerarbeit	248 fl. 39 fr.
Glaserarbeit	86 fl. 55 fr.
Schlosserarbeit	915 fl. 37 fr.

Diese Arbeiten werden veraffordiet und die dießfallige Verhandlung auf dem Rathhaus in Calw am Montag den 7. März,

Vormittags 9 Uhr

vorgenommen, wozu die Affordatsliebhaber eingeladen werden. Nur solche Handwerksleute aber werden zugelassen, welche über ihre Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und Solidität durch genügende Zeugnisse von einem Baubeamten sich vollständig auszuweisen vermögen, und welche überdieß durch obrigkeitliche, von dem betreffenden Oberamt beglaubigten Zeugnisse nachweisen, daß sie nach ihren Vermögensumständen die erforderliche, einem Dritteile der Ueberschlagssummen gleichkommende Kautions leisten können.

Der Handwerksmann, welcher diesen Bedingungen nicht vollständig entspricht, wird ohne alle Rücksicht von der Verhandlung ausgeschlossen.

Den 21. Feb. 1836.

K. Kameralamt Hirsau, und
Bauinspektorat Calw.

Wildbad. (Abföreichs Verhandlung in Betreff der Erbauung einer neuen Sägmühle.) Am

Montag den 14. März d. J.

Vormittags 10 Uhr

wird die Erbauung einer Sägmühle von Seiten der hiesigen Stadt auf hiesigem Rathhaus in Abstreich gebracht.

Nach dem Ueberschlag betragen die Kosten:

Grabenarbeit	670 fl. 21 fr.
Maurerarbeit	2508 fl. 52 fr.
Zimmerarbeit (ohne Holz, welches die Stadt abgiebt)	228 fl. 58 fr.
und 392 fl. 18 fr.	621 fl. 16 fr.
Schmiedarbeit	418 fl. 15 fr.
Schreinerarbeit	57 fl. 6 fr.
Schlosserarbeit	38 fl. 24 fr.
Glaserarbeit	33 fl. 50 fr.
Hafnerarbeit	36 fl. — fr.
Insgemein	150 fl. — fr.

Zusammen 4534 fl. 4 fr.

Die Herren Ortsvorsteher werden um gefällige Bekannmachung dieses Ausschreibes geziemend gebeten.

Am 15. Feb. 1836.

Stadtschultheißenamt.
Pfleiderer.

Calw. (Gläubiger Vorladung.) In der Schuldensache des weil. Georg Friedrich Mohre, Käfers zu Calw, wird am

Mittwoch den 9. März d. J.

Vormittags 8 Uhr

eine Schuldenliquidation und der Versuch eines Vergleichs vorgenommen werden, zu welsch letzterem viele Hoffnung vorhanden ist.

Es werden daher Alle, welche an Mohre Forderungen machen, vorgeladen, zu gedachter Zeit auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, und über die Vergleichs-Vorschläge sich zu erklären.

Den Ausbleibenden wird der Nachtheil angedroht, daß sie bei der — auf den Grund eines etwaigen Vergleichs sogleich zu treffenden Verweisung unberücksichtigt bleiben.

Den 16. Feb. 1836.

Stadtrath.

Calw. (Haus- und Garten Verkauf.) Aus der Schulden-Masse des weil. Georg Friedrich Mohre, Käfers ist zum Verkauf ausgesetzt:

Eine zweistöckige Behausung oben in der Metzgergasse, am Zavelsteiner Weg, und 10 Dehn. 45 Schu Garten hinter dem Haus, angeschlagen für 710 fl.

Die öffentliche Ausschreibungsverhandlung wird am

Montag den 7. März d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen werden.

Vorläufige Käufe können mit Schuhmachermeister Schwemle abgeschlossen werden.

Calw. (Bitte um milde Gaben für arme Konfirmanden.) Um jeglichem Versuche zu dem bisher üblichen Konfirmandenbettel, der gewöhnlich schon um diese Zeit begonnen hat, zu begegnen, ist von Seiten des Stiftungsraths beschlossen worden, eine öffentliche Aufforderung an die hiesigen Einwohner zu Beiträgen für die Ausstattung armer Konfirmanden auf ihre Konfirmation ergehen zu lassen, und für die zweckmäßige Verwendung der etwa einlaufenden Gaben gewissenhafte Sorge zu tragen.

Indem also hiemit alle betreffenden Personen vor dem Hausbettel in der genannten Absicht ernstlich gewarnt werden, werden zugleich diejenigen der hiesigen Einwohner, welche für die Ausstattung solcher Konfirmanden etwas beizutragen Lust haben, gebeten, ihre Gaben den beiden Unterzeichneten, oder Herrn Stadtschultheiß, Herrn Rathschreiber Widmann, Herrn Kaufmann Stroh zuzustellen.

Den 23. Feb. 1836.

Im Namen des Stiftungsraths:

Dekan M. Fischer.

Diakonus Märklin.

Magold. (Holz-Beiflüßungs und Lieferungs-Verordnung.) Höchstem Auftrage zu Folge werden die unterzeichneten Stellen über die Beschaffung des Holzbedürfnisses der Holzgartenverwaltung Magold, auf die Jahre 1837—1839 einschließlich am

Montag den 29. d. M.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Magold, eine wiederholte Abstreichs-Verhandlung vornehmen, zu welcher die Aufkordsliebhaber unter dem Anfügen eingeladen werden, daß sie sich über die Fähigkeit zu Leistung einer Kaution von 1000 fl. und Stellung zweier tüchtiger Bürgen auszuweisen haben.

Den 6. Feb. 1836.

K. Forstämter

Altenstaig und Wildberg,

und

K. Kameralamt Neuthin.

Feldrennach, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Schuldenliquidation.) In der Ganttsache des Michael Stoll, Bürgers und Tagelöhners zu Feldrennach, wird die Schuldenliquidation mit dem Vergleichs-Versuche am

Dienstag den 8. März d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause zu Feldrennach vorgenommen werden, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung hierdurch vorgeladen werden.

Neuenbürg, 2. Feb. 1836.

K. Oberamtsgericht.

Knapp.

Neuhengstätt. (Fahrniß Verkauf.) Auf Absterben des hiesigen pensionirten Pfarrers Geymonat, wird am

Donnerstag den 25. d. Mts.

Vormittag 8 Uhr

dessen hinterlassene Fahrniß, bestehend in Büchern, Manuskripten, Bettgewand, Schreinwerk und allerlei Hausrath, gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Liebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Tag und Stunde allhier einzufinden zu wollen. Den 1. Feb. 1836.

Aus Auftrag des K. Oberamtsgerichts:

Schultheiß Nyasse.

Außeramtliche Gegenstände.

Hirsau. Für die vielen Beweise von Liebe und Freundschaft, welche meiner seligentschlafenen Gattin auf ihrem Krankenbette zu Theil wurden, so wie für die Begleitung zu ihrer Ruhestätte, sage ich Allen meinen gerühmtesten Dank, und empfehle mich und die Meinigen ihrem ferneren Wohlwollen und ihrer Freundschaft. Den 18. Feb. 1836.

K. Waldschütz Reiser.

Calw. Da Friederike Böttiger wegen ihres Berufs den Saamenhandel nicht fortsetzen kann, so übertrug Handelsgärtner Schickler, jun., von Stuttgart Unterzeichnetem denselben, welcher sich hiedurch mit allen Gattungen Garten- und mehreren Sorten Blumen-saamen empfiehlt, und für gute Waare bürgt.

Christian Böttiger.

Calw. Eine Stockuhr von gefälligem Ansehen, welche schlägt und repetirt, hat um den sehr wohlfeilen Preis zu 16 fl. aus Auftrag zu verkaufen

Uhrmacher Nurbach.

Würzbach. Michael Burkhard hat 100 fl. Pfleggeld gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze nächste Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Bäcker Hamann.

Calw. Schmied Kleinbub d. ä. hat ein Logis bis Georgii zu vermieten, bestehend in Stube, Kammer und Küche.

Calw. Nach Ulmer Art gewässerte Stockfische sind von jetzt an über die Fastenzeit zu haben bei

Louis Dreiß.

1813
1814
1815
1816

M

Nro.

Amtli

Nach
haben d
ien über
dischen
des Lan
durch di
Bl. S.
441) ge
1831 N
Verwal
gen nich
rig zur

Es
der öffe
als die
lich au
100,000
nach d
Gewinn
bereien
Preisen
verbund
In S
waldkre
die stren
nungen
Von
Gerber